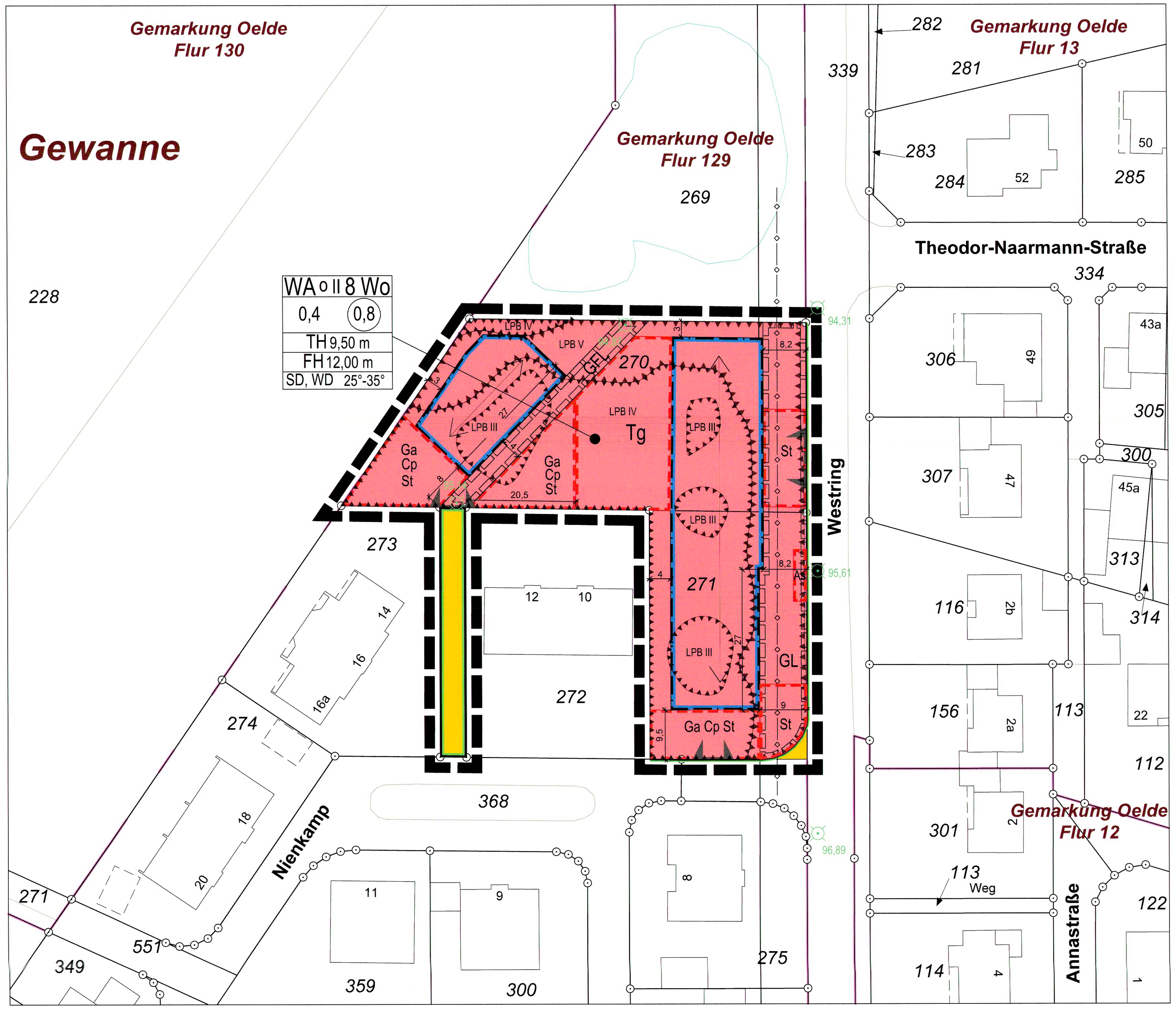

Legende

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 (1) und (7) BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 (7) BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB

Allgemeines Wohngebiet (siehe textliche Festsetzungen)

(0,8) Geschossflächenzahl (GFZ) gem. § 20 BauNVO (siehe textliche Festsetzungen)

0,4 Grundflächenzahl (GRZ) gem. § 19 BauNVO (siehe textliche Festsetzungen)

II Vollgeschgosse als Höchstmaß gem. § 20 BauNVO (siehe textliche Festsetzungen)

TH 9,50 m Traufhöhe als Höchstmaß gem. § 18 BauNVO (siehe textliche Festsetzungen)

FH 12,00 m Firsthöhe als Höchstmaß (FH) gem. § 18 BauNVO (siehe textliche Festsetzungen)

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung baulicher Anlagen gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB

o offene Bauweise gem. § 22 (4) BauNVO

überbaubare Grundstücksfläche gem. § 23 (1) BauNVO

nicht überbaubare Grundstücksfläche

Baugrenze gem. § 23 (3) BauNVO

Firstrichtung

Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden gem. § 9 (1) Ziffer 6 BauGB

8 Wo max. zulässige Zahl der Wohnungen je Wohngebäude

Verkehrsflächen gemäß § 9 (1) 11 BauGB

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Einfahrtbereich

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gem. § 9 (1) Ziffer 4 und 22 BauGB i.V.m. § 12 und § 14 BauNVO

St Flächen für Stellplätze (siehe textliche Festsetzungen)

GaCpSt Flächen für Garagen, Carports und Stellplätze (siehe textliche Festsetzungen)

Tg Flächen für Tiefgaragen (siehe textliche Festsetzungen)

As Flächen für Abfallsammelbehälter am Abfuhrtag (siehe textliche Festsetzungen)

Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gem. § 9 (1) Ziffer 24 BauGB

Flächen für Lärmschutzmaßnahmen (siehe textliche Festsetzungen)

z.B. LPB III Lärmpegelbereich

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Ziffer 21 BauGB

z.B. GFL Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (siehe textliche Festsetzungen)

Festsetzungen gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 89 BauONRW (Örtliche Bauvorschriften)

SD Satteldach

WD Walmdach

25°-35° Dachneigung

Bestandsangaben / Sonstige Darstellungen

418 Flurstücksgrenze / Flurstücksnummer

10 vorhandene Gebäude

Verkehrsbegleitfläche

Grenze der Flur

7,5 Bemaßung in Meter

Vorhandene Gasleitung

95,14 Höhenpunkt ü. NN

Füllschema der Nutzungsschablone
(es gilt der Eintrag im Nutzungsplan)

Art der baulichen Nutzung / Bauweise / Vollgeschosse / max. Anzahl Wohneinheiten (Wo)	WA o II 8 Wo
Grundflächenzahl (GRZ) / Geschossflächenzahl (GFZ)	0,4 (0,8)
Traufhöhe (TH)	TH 9,50 m
Firsthöhe (FH)	FH 12,00 m
Dachform / Dachneigung	SD, WD 25°-35°

Ermächtigungsgrundlagen

Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetztes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587);

Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786);

Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057);

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2020 (BGBl. I S. 440);

Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432);

§ 89 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b);

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218, ber. S. 304a);

Das Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG) vom 09.05.2000 (GV. NRW. S. 439), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20.09.2016 (GV. NRW. S. 790).

Anmerkung
Soweit bei den Festsetzungen von Baugebieten keine anderen Bestimmungen gemäß § 1 (4) – (10) BauNVO getroffen sind, werden die §§ 2 – 14 BauNVO Bestandteile des Bebauungsplanes.
Zuwiderhandlungen gegen die gemäß § 89 BauO NRW in den Bebauungsplan aufgenommenen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 86 (1) 20 BauO NRW und können gemäß § 86 (3) BauO NRW als solche geahndet werden.

Textliche Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO

Allgemeines Wohngebiet
gem. § 4 BauNVO i. V. m. §§ 1 (6) BauNVO,

Zulässig sind:

- Wohngebäude gem. § 4 (2) Ziffer 1 BauNVO,
- Die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe gem. § 4 (2) Ziffer 2 BauNVO,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke gem. § 4 (2) Ziffer 3 BauNVO.

Unzulässig sind gem. § 1 (6) Ziffer 1 BauNVO:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes gem. § 4 (3) Ziffer 1 BauNVO,
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe gem. § 4 (3) Ziffer 2 BauNVO,
- Anlagen für Verwaltungen gem. § 4 (3) Ziffer 3 BauNVO,
- Gartenbaubetriebe gem. § 4 (3) Ziffer 4 BauNVO,
- Tankstellen gem. § 4 (3) Ziffer 5 BauNVO.

Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Ziffer 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21 BauNVO

Grund- und Geschossflächenzahl, Vollgeschosse

Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,4.
Gemäß § 19 Satz 3 BauNVO ist für die Tiefgarage mit ihrer Zufahrt sowie den Gehweg entlang des Westrings eine Überschreitung der GRZ bis maximal 0,7 zulässig

Die maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) beträgt 0,8.

Die maximal zulässige Anzahl von Vollgeschossen beträgt 2 Vollgeschosse je Gebäude.

Höhe baulicher Anlagen

Die maximal zulässige Traufhöhe beträgt 9,50 m.
Als Traufhöhe gilt die Schnittkante der Außenfläche der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.

Die zulässige Firsthöhe (FH) in Metern beträgt maximal 12,00 m.
Als Firsthöhe (FH) gilt die Oberkante des Dachfirstes.

Die unteren Bezugspunkte für die festgesetzten Trauf- und Firsthöhen sind durch Interpolation der im Bebauungsplan dargestellten Kanaldeckelhöhen zu ermitteln. Für das östliche Baufenster gilt als unterer Bezugspunkt die interpolierte Höhe in der Straße Westring und für das westliche Baufenster die interpolierte Höhe innerhalb der festgesetzten "GFL"-Fläche.

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen gem. § 9 (1) Ziffer 2 BauGB i.V.m. §§ 22 - 23 BauNVO

Es gilt die offene Bauweise gem. § 22 (2) BauNVO.

Die Baugrenzen dienen zur Abgrenzung der maximalen überbaubaren Grundstücksflächen, soweit die festgesetzte maximale Grundflächenzahl nicht entgegensteht.

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) Ziffer 4 und 22 BauGB i.V.m. § 12 und § 14 BauNVO

Stellplätze sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und den dafür vorgesehenen Flächen („St") zulässig.

Stellplätze, Garagen und Carports sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und den dafür vorgesehenen Flächen („Ga Cp St") zulässig.

Tiefgaragen sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie den dafür vorgesehenen Flächen („Tg") zulässig.

Innerhalb eines 3 m breiten Streifens der nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der Straßenbegrenzungslinie des Westrings ist das Aufstellen von Abfallsammelbehältern ausschließlich am jeweiligen Abfuhrtag in der dafür vorgesehenen Fläche („As") zulässig.
Dauerhafte Abfallsammelstellen sind so zu begrünen, dass sie von der öffentlichen Straßenverkehrsfläche nicht eingesehen werden können.

Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden gem. § 9 (1) Ziffer 6 BauGB

Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes sind je Gebäude maximal 8 Wohnungen zulässig.

Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Ziffer 11 BauGB

Grundstückszufahrten sind ausschließlich im Bereich der festgesetzten Einfahrtbereiche zulässig.
Für die Zufahrten gilt eine maximale Breite von jeweils 6,00 m.

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gem. § 9 (1) Ziffer 21 BauGB

Die mit „GFL" festgesetzten Flächen sind mit Geh-, Fahr und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger sowie der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten.

Die mit „GL" festgesetzten Flächen sind mit Leitungsrechten zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten sowie mit Gehrechten zugunsten der Allgemeinheit. Dabei ist innerhalb der festgesetzten Fläche ein mindestens 1,50 m breiter Fußweg anzulegen, der vom Nienkamp aus bis mindestens zum Zugang des nördlichsten Gebäudes verläuft.

Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes gem. § 9 (1) 24 BauGB

Für das Plangebiet gelten die in der Planzeichnung ausgewiesenen Lärmpegelbereiche III - V.
Bei der Neuerrichtung, Sanierung sowie wesentlichen Um- und Anbauten von schutzbedürftigen Gebäuden oder Gebäudeteilen sind folgende Punkte zu beachten:

Das Plangebiet liegt in einem durch Verkehrslärm vorbelasteten Gebiet. Innerhalb der festgesetzten Lärmpegelbereiche gemäß DIN 4109 "Schallschutz im Hochbau" sind Gebäudeseiten und Dachflächen von schutzbedürftigen Räumen mit einem resultierenden Schalldämm-Maß R'w,res entsprechend der nachfolgenden Tabelle zu realisieren:

Lärmpegelbereich	Maßgeblicher Außenlärmpegel [dB(A)]
III	61-65
IV	66-70
V	71-75

In allen überwiegend zum Schlafen genutzten Räumen (Schlafzimmer, Kinderzimmer) sind schallgedämmte Lüftungseinrichtungen in den Fassaden vorzusehen.

Außenwohnbereiche sind an den Wohngebäuden entlang des Westringes an der westlichen Fassade ohne besondere Schutzmaßnahmen zulässig. Sollten Außenwohnbereiche an den übrigen Fassadenseiten vorgesehen werden, ist der Schutz der Außenwohnbereiche im Genehmigungsverfahren gesondert nachzuweisen.
(Siehe: Fachbeitrag Schallschutz (Verkehrslärm) für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Nienkamp", RP Schalltechnik, Osnabrück, April 2020)

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Ziffer 25a BauGB

Naturnahe Gartengestaltung

Die nicht überbaubaren bzw. nicht für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gem. § 19 (4) BauNVO nutzbaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und auf Dauer zu unterhalten.
Mindestens 30% dieser Flächen sind mit standortgerechten und einheimischen Gehölzen zu bepflanzen.
Pro 100 m² Pflanzfläche ist ein hochstämmiger Baum zu pflanzen.
Es wird die Verwendung von Arten der unter Hinweise aufgeführten Pflanzliste empfohlen. Flächen mit Schotter, Kies oder ähnlichem Material sind unzulässig. Erforderliche Traufkanten sind hiervon ausgeschlossen.

Für je 4 oberirdische Stellplätze ist ein großkroniger, standortgerechter Laubbaum auf dem Grundstück zu pflanzen.

Dach- / Fassadenbegrünung

Dachbegrünungen sowie Fassadenbegrünungen sind allgemein zulässig.
Dachflächen mit einer Neigung bis zu 10° sind dauerhaft flächendeckend und extensiv zu begrünen.
Flächen für technische Einrichtungen und Beleuchtungszwecke sind von der Begrünung ausgenommen.
Dachflächen von Tiefgaragen sind zu begrünen.

Festsetzungen gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW (Örtliche Bauvorschriften)

Dachgestaltung

Hauptbaukörper sind ausschließlich mit Satteldächern oder Walmdächern zulässig.
Die zulässige Dachneigung beträgt 25°-35°. Für untergeordnete Dachflächen sind andere Dachneigungen ausnahmsweise zulässig.

Die Gesamtbreite von Dachaufbauten darf 1/3 der Firstlänge des Daches nicht überschreiten.
Dachaufbauten müssen dabei einen Mindestabstand von 1,50 m zum Ortgang einhalten.

Garagen sind auch mit Flachdach zulässig.
Bei Garagen mit geneigten Dächern darf die Traufe maximal 3,00 m über Geländeoberfläche liegen.

Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sind allgemein zulässig und ausdrücklich erwünscht.
Bei Dachflächen mit einer Neigung ab 5° sind Solaranlagen parallel zur Dachhaut anzubringen.
Aufgeständerte, nicht zur Dachfläche parallel verlaufende, Anlagen sind nicht zulässig.

Gestaltung von Garagen, Carports und Nebenanlagen

Carports oder Garagen sollen nach Möglichkeit mit begrünten Dächern oder Solardächern ausgeführt werden.
Aufgeständerte Solaranlagen dürfen die Oberkante der Attika um maximal 1,20 m überschreiten.
Die Traufhöhe von Garagen, Carports und anderen Nebenanlagen darf maximal 3,00 m betragen.
Die Gestaltung der Garagen, Carports und Nebenanlagen ist auf das Hauptgebäude abzustimmen.

Sonstige Darstellungen und Hinweise zum Planinhalt

Auswirkungen auf den Bebauungsplan Nr. 56 „Nienkamp"
Die Festsetzungen dieser 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 „Nienkamp" überlagern im Plangebiet mit Inkrafttreten die bisherigen Festlegungen des Bebauungsplanes Nr. 56 „Nienkamp". Sollte die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 keine Rechtskraft erlangen, sich als unwirksam erweisen oder für nichtig erklärt werden, tritt das frühere Recht nicht außer Kraft, sondern sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 56 „Nienkamp" wieder maßgeblich.

Kampfmittel
Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.

Teilflächen des Plangebietes unterliegen einer Kampfmittelbeeinflussung (ehemalige Stellungsbereiche). Im Zusammenhang mit Bau- und Erschließungsmaßnahmen sind daher Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen erforderlich. Art und Umfang der Maßnahmen (z.B. Sondieren der Stellungsbereiche) sind mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe abzustimmen.

Artenschutz
Zur Vermeidung der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG (Töten und Verletzen von Tieren) muss die Inanspruchnahme von Gehölzen und Gebäuden außerhalb der Brut- und Aufzuchtszeit von Vögeln (01. März bis 30. September) erfolgen. Fäll- / Rodungs- und Abbrucharbeiten dürfen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Rahmen der Baugenehmigung können weitere Nebenbestimmungen zu artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen mit aufgenommen werden.
Die Fällarbeiten sind auf das zwingend erforderliche Maß zu beschränken.
(Siehe: Artenschutzrechtliche Prüfung zum Bebauungsplan - Nienkamp- Oelde, Landschaftsökologie & Umweltplanung, Diplom-Geograph / Landschaftsökologe Michael Wittenborg, Hamm, Mai 2020)

Entwässerungssatzung
Die Abwasserbeseitigungssatzung (Entwässerungssatzung) der Stadt Oelde vom 18.12.2018 ist in der aktuellen Fassung zu beachten.

Vorgartensatzung
Die Vorgartensatzung der Stadt Oelde vom 22.02.1996 ist zu beachten.

Stellplatzsatzung
Die Anzahl der für ein Bauvorhaben nachzuweisenden Stellplätze richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der Stellplatzsatzung der Stadt Oelde.

Geothermie-Anlagen
Soweit Geothermie-Leitungen auf den Grundstücken installiert werden, so sind die Abstände zu den Versorgungsleitungen mit den betroffenen Versorgungsträgern abzustimmen und eventuelle Sicherungsmaßnahmen einzuleiten.

Denkmalschutz/Denkmalpflege
Im Planbereich sind keine Baudenkmale vorhanden. Nach dem heutigen Erkenntnisstand befinden sich dort auch keine Bodendenkmale. Es wird darauf hingewiesen, dass historische Bodenfunde sowie Funde von kulturhistorischem Wert nach den Bestimmungen der §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes NW bei der Stadt Oelde als Untere Denkmalbehörde meldepflichtig sind.

Schutzstreifen Gasleitung
Entlang der Gasleitung ist ein 4,00 m breiter (2,00 m zu beiden Seiten) Schutzstreifen einzuhalten. Eine Überbauung des Schutzstreifens mit baulichen Anlagen ist nicht zulässig. Es dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder den Betrieb der Gasleitung beeinträchtigen oder gefährden. Grundsätzlich sind die gültigen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) zum Umgang mit der Gasleitung zu beachten. Das Merkblatt 60.6 der Thyssengas GmbH (Versorgungsträger) sowie die allgemeine Schutzanweisung für Gasfernleitungen der Thyssengas GmbH geben Auskunft über die Zulässigkeiten und Genehmigungspflichten innerhalb des Schutzstreifens. Bei Baumpflanzungen sind das DVGW Merkblatt GW 125 (M) sowie das Merkblatt der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. FGSV Nr. 939 mit Blick auf die weitere Entwicklung des Stammdurchmessers zu beachten. Ein Abstand von 5,0 m zwischen Leitungsaußenkante und Stammachse sollte dabei nicht unterschritten werden. Strauchwerk bis zu 2,00 m Höhe ist zulässig, sollte jedoch in solchen Abständen gepflanzt werden, dass auf Dauer Kontrollbegehungen der Leitungstrasse möglich sind.
Die laut DVGW-Regelwerk geforderte Mindestüberdeckung von 1,0 m ist zwingend einzuhalten. Im Rahmen eines Oberbodenabtrages ist ein Erdpolster von mind. 0,5 m zu gewährleisten.

Pflanzliste

Laubbäume:		Ostbäume:	
Eberesche	Sorbus accuparia	Apfelbäume	Malus (in Arten)
Feldahorn	Acer campestre	Birnbäume	Prunus (in Arten)
Spitzahorn	Acer platanoides	Kirschbäume	Prunus cerasus
Stieleiche	Quercus robur	Vogelkirsche	Prunus avium
Hainbuche	Carpinus betulus	Pflaumenbäume	Prunus domestica
Sommerlinde	Tilia platyphyllos		
Kornelkirsche	Cornus mas		
Weißdorn	Crataegus monogyna		
Rotbuche	Fagus sylvatica		
Traubeneiche	Quercus petraea		
Winterlinde	Tilia cordata		
Esche	Fraxinus excelsior		

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien) können bei der Stadt Oelde -Fachdienst Planung und Stadtentwicklung, Ratsstiege 1, 59302 Oelde, eingesehen werden.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 "Nienkamp" ist gemäß § (2) 1 i. V. m. § (2) 4 BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Oelde vom 25.04.2016 aufgestellt worden.

Oelde, den 26.4.2016

Bürgermeister Schriftführer

Für den Entwurf:

Stadt Oelde
Planungsamt

Oelde, den 03.06.2020

FSD 610 - Planung und Stadtentwicklung

Der Rat der Stadt Oelde hat am 22.06.2020 gemäß § (3) 2 BauGB die öffentliche Auslegung die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 "Nienkamp" einschließlich der Begründung beschlossen.

Oelde, den 23.06.2020

Bürgermeister Schriftführer

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 "Nienkamp" einschl. der Begründung hat gemäß § (3) 2 BauGB auf die Dauer eines Monats vom 01.07.2020 bis 31.07.2020 einschließlich zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich ausgelegen.

Oelde, den 04.08.2020

Bürgermeister

Der Rat der Stadt Oelde hat nach Prüfung der Anregungen gemäß § 10 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 "Nienkamp" am 07.09.2020 als Satzung beschlossen.

Oelde, den 08.09.2020

Bürgermeister Schriftführer

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 56 "Nienkamp" liegt mit der Begründung gemäß § 10 BauGB ab dem 31.10.2020 öffentlich aus. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom 28.10.2020 tritt dieser Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB in Kraft.

Oelde, den 28.10.2020

Bürgermeister

Planverfasser:

Drees & Huesmann Planer

Drees & Huesmann
Stadtplaner PartGmbB
Vennhofallee 97
D-33689 Bielefeld
fon 05205.72980
fax 05205.729822
info@dhp-sennestadt.de
www.dhp-sennestadt.de

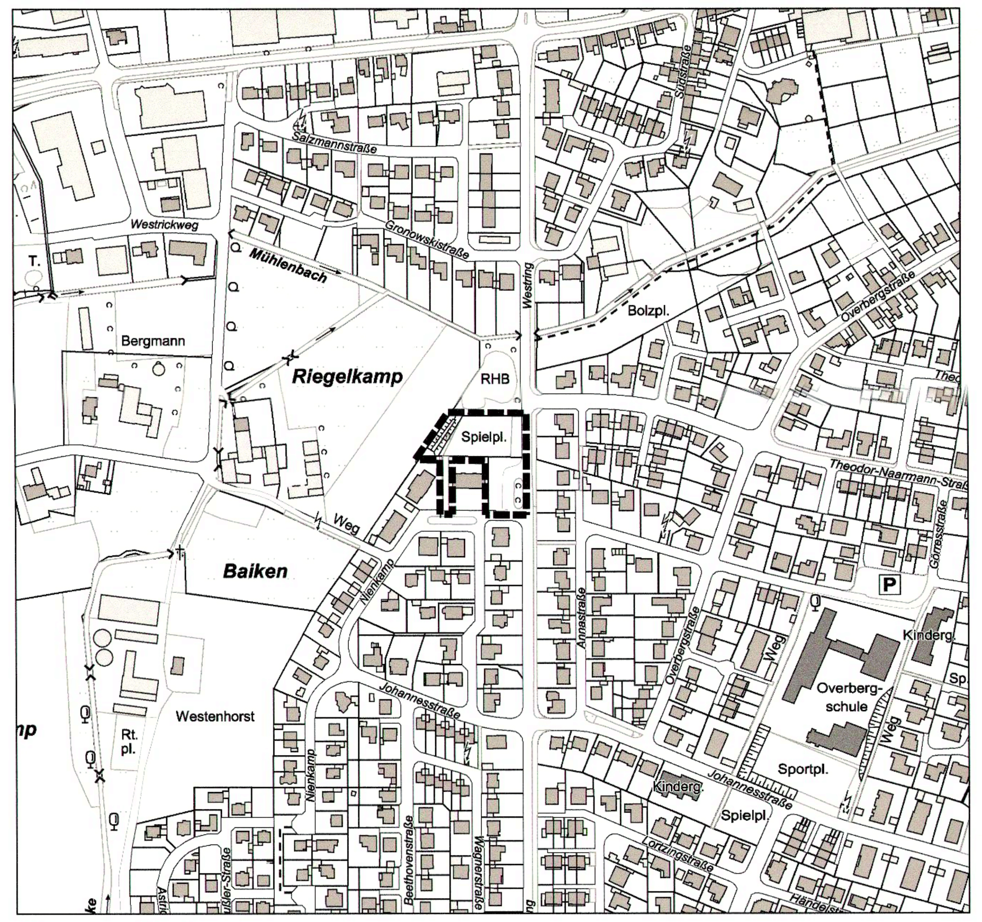

ÜBERSICHTSPLAN

Lizenz: Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 Namensnennung: Land NRW / Kreis Warendorf (2019)

Stadt Oelde

BEBAUUNGSPLAN Nr. 56 "Nienkamp", 1. Änderung

Stadt Oelde
Der Bürgermeister

Fach- und Servicedienst Planung und Stadtentwicklung

Ausschnitt: Oelde
Planungsstand: Satzung gem. § 10 (1)BauGB
1. Ausfertigung
Maßstab: 1 : 500

Stand: 03.08.2020 | Dateiname: 2020-08-03-Oelde_Nienkamp-Satzung.dwg